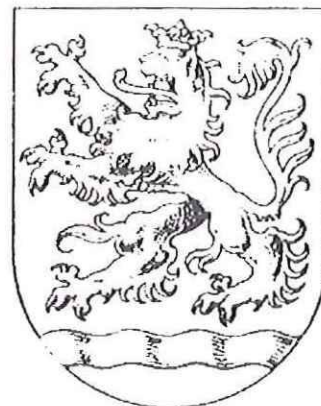


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 26.02.2013

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
15	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2012 vom 10.12.2012 und Bekanntmachung vom 12.02.2013	155
16	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.11.2012 und Bekanntmachung vom 12.02.2013	158
17	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2012 vom 19.12.2012 und 12.02.2013	160
18	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2012 und 12.02.2013	162
19	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 20.12.2012 und 12.02.2013	164
20	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 06.12.2012 und Bekanntmachung vom 20.02.2013	166
21	Bebauungsplan Nr. 013 „Im Niederen Felde“, 4. Änderung mit 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boffzen vom 11.10.2012	169

Haushaltssatzung

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottenstein in der Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.131.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.130.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	3.100 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.988.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.538.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.010.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.645.700 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Ottenstein, den 10. Dezember 2012

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez. Weiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11.03.2013 bis 19.03.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, 12.02.2013

gez. Weiner
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 22. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	294.500 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	294.500 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.200 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.100 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	268.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	258.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

37647 Vahlbruch, 23. November 2012

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

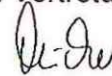
2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.03.2013 bis zum 19.03.2013 in Polle, Heinser Straße 11, Verwaltungsgebäude III der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Zimmer 4, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Polle, 12.02.2013

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 19.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	346.100	38.100	0	384.200
ordentliche Aufwendungen	346.100	38.100	0	384.200
außerordentliche Erträge	1.500	0	0	1.500
außerordentliche Aufwendungen	1.200	0	0	1.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.800	38.100	0	352.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	288.700	28.300	0	317.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.600	0	122.600	5.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	222.000	0	216.200	5.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.600	0	31.600	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600	0	0	6.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	474.000	38.100	154.200	357.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	517.300	28.300	216.200	329.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 31.600 Euro um 31.600 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 52.400 Euro um 6.400 Euro erhöht und damit auf 58.800 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lenne, den 19.12.2012

gez. Steenbock
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.3. bis zum 19.03.2013

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstraße 11, 37627 Lenne zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, den 12.02.2013

gez. Steenbock
(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 14.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	185.000	26.000	0	211.000
ordentliche Aufwendungen	191.400	19.600	0	211.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.600	26.000	0	191.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.200	10.400	0	210.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	9.400	0	9.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	3.400	0	3.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	165.600	35.400	0	201.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	200.200	13.800	0	214.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 27.600 Euro um 4.300 Euro erhöht und damit auf 31.900 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lüerdissen, 14.12. 2012

gez. Thies
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.3. bis zum 19.3.2013

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf , Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lüerdissen, 12.02.2013

gez. Thies
(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt
Stadtoldendorf in der Sitzung am 20.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.137.600	346.200	0	4.483.800
ordentliche Aufwendungen	4.710.500	130.500	0	4.841.000
außerordentliche Erträge	0	133.100	0	133.100
außerordentliche Aufwendungen	8.900	7.300	0	16.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.827.800	346.200	0	4.174.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.333.800	133.000	0	4.466.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	677.200	0	311.600	365.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.244.800	0	444.600	800.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.000	0	112.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.617.000	346.200	423.600	4.539.600
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.578.600	133.000	444.600	5.267.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 112.000 Euro um 112.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 637.900 Euro um 57.700 Euro erhöht und damit auf 695.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 20.12.2012

gez. Affelt
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 1.3. bis zum 15.03.2013

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 12.02.2013

gez. Anders
(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 264.600 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 264.600 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 249.400 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 244.700 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 16.000 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 20.700 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	323 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	323 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Holenberg, 07.12.2012

GEMEINDE H O L E N B E R G

gez. Homeyer
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Moersener
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **11.03.2013** bis **11.03.2013** in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A und im Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus in Holenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, **20.02.2013**

gez. Moersener
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BOFFZEN

Bebauungsplan Nr. 013 "Im Niederen Felde", 4. Änderung

mit 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boffzen

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Boffzen hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 "Im Niederen Felde"

- gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

- gem. § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit geltenden Fassung,

mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 beschlossen.

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung bzw. von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 bezieht Flurstücksflächen zwischen den Straßen "Über den Gleisen" und der "Lampadiusstraße" sowie beidseitig der Straße "Über den Gleisen" in der Ortslage Boffzen ein.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 sind in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (**Anlage**).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 013 in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boffzen wird hinsichtlich der durch die Bebauungsplan-Änderung teilweise obsolet werdenden Darstellungen im Wege der 1. Berichtigung redaktionell angepasst. Der Samtgemeinderat hat die Berichtigung in seiner Sitzung am 13.11.2012 beschlossen. Die Bereiche der 1. Berichtigung sind in einer weiteren Lageskizze durch gestrichelte Umgrenzung angegeben (**Anlage**).

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 einschließlich Begründung und die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung können in der **Samtgemeindeverwaltung in Boffzen**, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 einschließlich der Begründung und der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

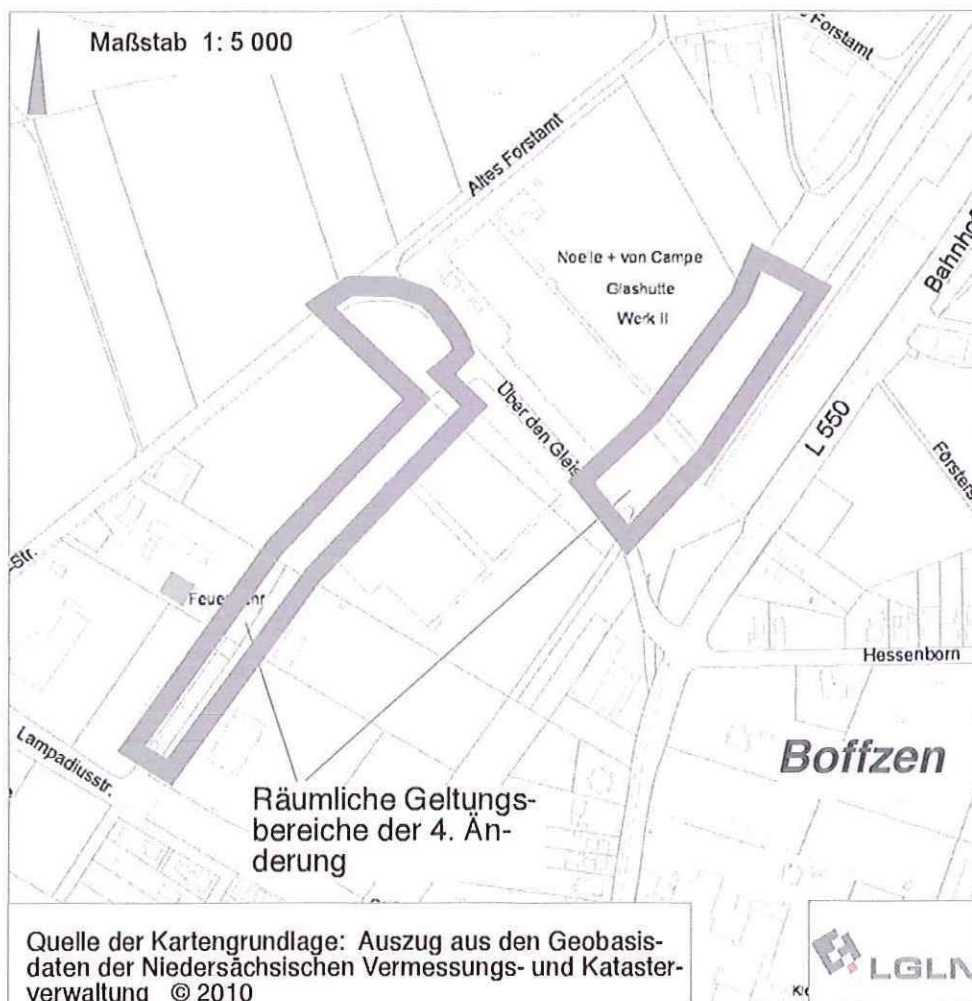
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Boffzen, 25.02.2013

Der Bürgermeister

gez. Horst Menzel

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 „Im Niederen Felde“ sowie zu den Bereichen der 1. Flächennutzungsplan-Berichtigung



Anlage: Lageplan über die räumlichen Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 „Im Niederen Felde“



Anlage: Lageplan über die räumlichen Bereiche der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boffzen